



Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Postfach 22 00 12 80535 München

Im Mitarbeiterportal

Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten

Staatliche Führungsakademie

Landesanstalt für Landwirtschaft

Name
Peter Grätzl
Gerhard Brandmaier

Telefon
089 2182-2190
089 2182-2249

Telefax
089 2182-2163

Ihr Zeichen,
Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Geschäftszeichen
G4-7297-1/519

München

27.09.2018

**Anwendungserlass zum Bayerischen Hilfsprogramm Grundfutterzu-
kauf Dürre 2018;
Eröffnung der Antragstellung**

Anlagen

- Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zum teilweisen Ausgleich von Schäden in Landwirtschaft, Binnenfischerei und Aquakultur vom 30. Mai 2018, Gz: G4-7297-1/457
- Ausnahmen von der Richtlinie (tabellarische Auflistung)
- Antragsformular mit Anlage „Erfassung verkaufte Grundfuttermittel“
- Merkblatt für Antragsteller mit Anlage „Fördergebiete“
- Berechnungshilfe Futterzukauf (Excel-Anwendung)
- Checkliste zur Verwaltungskontrolle
- Rechtsvorschriften zum Subventionsgesetz
- ANBest-P

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bereits im LMS vom 16.08.2018, Gz. G4-7297-1/492 angekündigt, übermitteln wir Ihnen hiermit **die dem Bayerischen Hilfsprogramm Grundfutterzukauf Dürre 2018 zugrunde liegende Förderrichtlinie mit Antragsunterlagen und Merkblatt**. Die Dokumente stehen **auch im Förderwegweiser auf der Homepage des StMELF zum Download** bereit.

Die **Antragstellung** ist **ab 1. Oktober bis zum 15. November 2018 bei allen Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ÄELF)** möglich. Hierzu steht ein ausfüllbares pdf-Antragsformular im Förderwegweiser zur Verfügung. Aufgrund der Eilbedürftigkeit kann leider entgegen der ersten Planung kein Online-Antragsverfahren angeboten werden.

Das Hilfsprogramm wird grundsätzlich über Teil B und Teil C der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zum teilweisen Ausgleich von Schäden in Landwirtschaft, Binnenfischerei und Aquakultur vom 30. Mai 2018, Gz: G4-7297-1/457 („Allgemeine Schadensausgleichsrichtlinie“) abgewickelt.

Um die Maßgaben der Kabinettsbeschlüsse vom 8. August und 4. September 2018 abbilden zu können, werden die Regelungen in der **Allgemeinen Schadensausgleichsrichtlinie** mit diesem Schreiben im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat **in bestimmten Punkten angepasst. Die konkreten Änderungen sind in der Anlage „Ausnahmen von der Richtlinie“ tabellarisch dargestellt.** Alle anderen Bestimmungen der Allgemeinen Schadensausgleichsrichtlinie (Teile B, C) gelten uneingeschränkt.

1. Wesentliche Inhalte des Hilfsprogramms

Fördergegenstand

Förderfähig ist der teilweise Ausgleich von außergewöhnlichen Ausgaben für **den Zukauf von Grundfutter** (z. B. Heu, Gras- oder Maissilage, Saftfutter) **zur Verfütterung an betriebseigene Raufutterfresser** der **unmittelbar durch die Trockenheit 2018 notwendig** wurde.

Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind ausschließlich Futterbaubetriebe, die Raufutterfresser halten (auch Pensionstierhalter). Als Raufutterfresser gelten im Sinne dieser Regelung Rinder, Pferde, Schafe, Ziegen, Gehegewild und Neuweltkameliden.

Mindestschadensschwelle

Damit die Trockenheit als ein einer Naturkatastrophe gleichgestelltes widriges Witterungsverhältnis eingestuft werden kann, muss belegt sein, dass beim betreffenden landwirtschaftlichen Unternehmen der Jahresertrag (Naturalertrag) mindestens 30 % unterhalb der normalen Naturalerzeugung liegt (Mindestschadensschwelle). Im Rahmen dieses Hilfsprogramms bezieht sich diese Schwelle auf den gesamten Futterbau (**Hauptfutterfläche (HFF) lt. Nutzungscodes des FNN**).

Für den Nachweis wird bezogen auf Bayern unterschiedlich vorgegangen.

Gebiet 1

Auf der **Grundlage von Wetterdaten** wurden von der Landesanstalt für Landwirtschaft Gebiete festgelegt, in denen im Futterbau ein Ertragsrückgang von mindestens 30 % im Vergleich zu dem im vorangegangenen Dreijahreszeitraum durchschnittlich erzielten Naturalertrag (durchschnittliche Jahreserzeugung) zu erwarten ist und die einzelbetriebliche Schadensschwelle damit überschritten wird. **Futterbaubetriebe mit Betriebssitz und mehr als 50 % der Hauptfutterfläche in diesen Gebieten werden als generell förderfähig eingestuft** (Gebiet 1 - ROT gekennzeichnete Gebiete in Anlage zum Merkblatt).

Gebiet 2

Im Umkehrschluss müssen Futterbaubetriebe mit Betriebssitz und mehr als 50 % der HFF **in Gebiet 2** (GRÜN gekennzeichnete Gebiete in Anlage zum Merkblatt) einen **Ertragsrückgang beim Futterbau** von mindestens 30 % im Vergleich zur durchschnittlichen Jahreserzeugung (im vorangegangenen Dreijahreszeitraum) **einzelbetrieblich nachweisen**.

In den Fällen, bei denen Betriebssitz und der überwiegende Anteil der Futterbauflächen gebietlich auseinanderfallen, **entscheidet die Lage der HFF** das weitere Vorgehen (d. h. liegen mehr als 50 % der HFF in Gebiet 2 ist der Ertragsrückgang beim Futterbau einzelbetrieblich nachzuweisen).

Für die Berechnung gelten die Vorgaben nach Nr. 2.4 des Teils B der Richtlinie.

Wenn zur Berechnung keine individuellen Ertragsaufzeichnungen des Betriebes vorhanden sind, kann auf **Durchschnittsdaten der Landesstatistik** zurückgegriffen werden. Für diese Fälle hat die LfL eine **Excel-Anwendung** in Vorbereitung, die **vom AELF verbindlich zu verwenden** ist. Bei dieser sind auch entsprechende Durchschnittsdaten für die einzelnen Verfahren hinterlegt. Die **Anwendung wird baldmöglichst zur Verfügung gestellt**. Erst dann können Anträge im Gebiet 2 bearbeitet werden.

Art der Förderung

Gefördert wird **der ab 1. August 2018 erfolgte, in Folge der Dürre notwendige Zukauf von Grundfutter zur Verfütterung an Raufutterfresser auf dem Betrieb**.

Grundfutter im Sinne dieser Regelung sind **Grobfutter und Saftfutter**. Das Grobfutter umfasst alle Ganzpflanzenprodukte (frisch, siliert und natürlich getrocknet) sowie Cobs und Stroh. Das Saftfutter besteht aus Teilen von Pflanzen bzw. deren Verarbeitungsprodukten mit einem TM-Gehalt von i. d. R. < 55 %. Hierzu zählen z. B. Rüben, Wurzeln, Knollen, Maisnebenprodukte, Biertreber, Pressschnitzel, Zitrus- und Apfeltrester, Schlempen, Lieschkolbenschrot (LKS). Die Aufzählung ist nicht abschließend. Unübliche Saftfuttermittel sind von der LfL zu bewerten.

Der **Nachweis der Futterzukäufe** erfolgt auf der Basis entsprechender Rechnungen, die den **wesentlichen umsatzsteuerlichen Vorgaben entsprechen müssen** (v. a. Angabe von Steuernummer, gesonderte Ausweisung der Mehrwertsteuer auf der Rechnung, Leistungsdatum und Leistungsumfang). Die Zukäufe müssen durch **entsprechende Zahlungsnachweise** belegt sein (Kontoauszüge, Barquittungen).

Höhe der Förderung

Die **Zuwendung** wird als Zuschuss (Projektförderung) im Wege der Anteilfinanzierung gewährt und **beträgt bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben**.

Die **zuwendungsfähigen Ausgaben** setzen sich zusammen aus

- Kaufpreis des Grundfutters inkl.
- Transportkosten des Grundfutters

jeweils ohne Umsatzsteuer, Skonti und Rabatte.

Nicht zuwendungsfähig sind Erntekosten (z. B. Kosten des Häckselns von Mais) sowie Einlagerungskosten (z. B. Walzen des Siliergutes im Fahrsilos).

Der **Höchstbetrag der Zuwendung beträgt 50.000 € pro Unternehmen.**

In allen Fällen werden vom errechneten Zuwendungsbetrag **500 € pro Unternehmen** abgezogen (Einbehalt). Das heißt, Futterzukäufe sind in Höhe von bis zu 1.000 € allein vom Antragsteller zu tragen. Zuwendungen **unter 100 € werden aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht gewährt.**

Wenn die Summe der **insgesamt in Bayern beantragten Zuschüsse** die für dieses Hilfsprogramm **zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel übersteigt**, ist eine **anteilige Kürzung des maximalen Fördersatzes von 50 % vorgesehen (Repartierung)**. Bewilligungen und Auszahlungen können **daher erst nach dem 15. November erfolgen.**

Umfang der Förderung

Der Umfang des zuwendungsfähigen Futterzukaufs richtet sich nach dem Umfang der Viehhaltung (Raufutterfresser). Förderfähig ist maximal die **Hälfte des betrieblichen Grundfutterbedarfs eines Normaljahres** bis zu einer **Obergrenze von 2 RGV/ha HFF**. Grundlage für die Berechnung sind die mit Mehrfachantrag 2018 gemeldete bewirtschaftete HFF und der durchschnittliche Viehbestand.

Für die Berechnung des maximal möglichen zuwendungsfähigen Futterzukaufs steht dem AELF eine **Excel-Anwendung** (Berechnungshilfe Futterzukauf) zur Verfügung. **Diese ist verbindlich zu verwenden.**

Mit diesem Programm wird der Grundfutterbedarf der Raufutterfresser ermittelt und dem getätigten Grundfutterzukauf gegenübergestellt. Dazu sind

für alle Arten von Raufutterfressern und alle gängigen Grundfutterarten Durchschnittswerte hinterlegt, was eine einfache Berechnung des zuwendungsfähigen Betrags ermöglicht. Ist ein vom Landwirt gekauftes Grundfuttermittel in der Tabelle nicht enthalten, so ist vor der Berechnung Rücksprache mit dem StMELF zu halten. Wir klären die Förderfähigkeit dieses Futtermittels mit der LfL ab.

Sollte der tatsächliche Futterzukauf den maximal zuwendungsfähigen Futterzukauf für 2,0 RGV/ha HFF überschreiten, so müssen die grundsätzlich zuwendungsfähigen Ausgaben für Grundfuttermittel prozentual gekürzt werden. Hierzu wird in der Excel Berechnung der Kürzungsfaktor der grundsätzlich zuwendungsfähigen Ausgaben in % angegeben (Seite „Erfassung der zugekauften Grundfuttermittel“, Zelle B28).

Die Summe der grundsätzlich zuwendungsfähigen Ausgaben für Futtermittel ist um diesen Faktor zu kürzen. Die Kürzung der zuwendungsfähigen Ausgaben wird durch das Excel Berechnungsprogramm auf der Seite „Erfassung der zugekauften Grundfuttermittel“ automatisch vorgenommen. Die Kürzung der beantragten Ausgaben ist durch das AELF vorzunehmen. Im Anschluss an die Kürzung sind ggf. noch die Einnahmen aus dem Grundfutterverkauf, sowie die Leistungen durch Dritte und Versicherungsleistungen (nach Angaben des Landwirts) in Abzug zu bringen.

Kombination mit anderen Förderprogrammen

Unternehmen, die nach diesem Hilfsprogramm einen Antrag stellen, können grundsätzlich auch an dem **vorgesehenen Hilfsprogramm Dürrehilfe 2018 des Bundes** teilnehmen.

Wird vom gleichen Unternehmen auch ein Antrag auf teilweisen Schadensausgleich nach dem Hilfsprogramm Dürrehilfe 2018 des Bundes gestellt, **so sind Zahlungen nach dem bayerischen Programm von den errechneten Zuwendungen aus dem Bundesprogramm in Abzug zu bringen.**

Der Schadensausgleich wird neben der Förderung aus anderen landwirtschaftlichen Förderprogrammen mit anderer Zielrichtung (z. B. Direktzahlungen, Ausgleichszulage, Agrarumweltmaßnahmen) gewährt.

Zusätzliche Liquiditätshilfen können bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank in Anspruch genommen werden.

Einschränkung der Förderung

Um einem Missbrauch der angebotenen Förderung vorzubeugen, wurde Folgendes festgelegt:

- Es gilt generell die allgemeine Schadensminderungspflicht des geschädigten Unternehmens.
- Die Preise für Zukauf und Transport müssen marktüblich sein. Hier hat das AELF neben den **einschlägigen Informationsquellen** (z. B. Preisnotierungen im BLW, Erfahrungen aus Futterbörsen, usw.) in hohem Maße **auch sein „örtliches Expertenwissen“ einzubringen**. Erforderlich ist in jedem Fall eine **kurze, aussagekräftige Dokumentation dazu im Förderakt**.
- Der Zukauf von Substraten für Biogasanlagen wird nicht finanziell unterstützt.
- Erlöse aus dem Verkauf von Grundfutter ab dem 1. August 2018 müssen den zuwendungsfähigen Ausgaben gegengerechnet werden.
- Wird ein Grundfutterzukauf im Rahmen dieses Hilfsprogramms geltend gemacht, darf nicht gleichzeitig im Betrieb als Silomais codierter Mais als Körnermais genutzt oder verkauft werden.
- Wird von dem Antragsteller gleichzeitig eine Biogasanlage betrieben oder ist dieser an einer Biogasanlage beteiligt, sind Futtermittelverkäufe von dieser Biogasanlage an das viehhaltende Unternehmen des Antragstellers nicht zuwendungsfähig.

2. Antragsannahme und Verfahrensabwicklung

Die grundsätzlichen Fragen der Abwicklung sind im Teil C der Richtlinie (Verfahren) zusammengestellt.

Antrags- und Bewilligungsbehörden

Antrags- und Bewilligungsbehörden **sind die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten** mit folgenden Aufgaben:

- Antragsentgegennahme und Registrierung.
- Plausibilisierung der Angaben des Landwirts, v.a. in Bezug auf Höhe des Zukaufpreises und die Kosten des Transports des Futtermittels.
- Plausibilisierung der Mindestschadensschwelle (nur Gebiet 2) und Berechnung des maximal förderfähigen Zukaufs mit den zur Verfügung gestellten Excel-Anwendungen. Die Zahlen hinsichtlich Viehbestand (Durchschnitt 2017) und HFF sind aus dem Mehrfachtrag 2018 des Antragstellers zu entnehmen. Hat sich der Viehbestand im Vergleich zum MFA 2018 so grundlegend verändert, dass es zu unangemessenen Ergebnissen kommen würde, so kann auf Verlangen des Antragstellers der aktuelle RGV-Bestand für die Berechnung verwendet werden. Nachweise und eine entsprechende Dokumentation sind zum Akt zu nehmen.
- Dokumentation der Verwaltungskontrolle des Antrages.
- EDV-Eingabe und Bewilligung (EDV Anwendung wird zeitnah zur Verfügung gestellt)
- Kontrollen vor Ort bei 5 % der Zuwendungsempfänger

Die **Dokumentation der Antragsbearbeitung** erfolgt anhand der **Checkliste zur Verwaltungskontrolle**.

Die Berechnungen zur Mindestschadensschwelle (Gebiet 2) und zum maximal förderfähigen Zukauf sind für jeden Betrieb zu speichern (Nachvollziehbarkeit bei späteren Prüfungen).

Die Zuwendungsbescheide werden zentral erstellt. Gründe für etwaige Kürzungen im Rahmen der Verwaltungskontrolle sind vom AELF in die Bescheidvorlage individuell einzutragen.

Die **EDV-Abwicklung** (Bewilligungen, Auszahlungen) wird in iBALIS durchgeführt werden. Die entsprechende Programmdokumentation wird zur Verfügung gestellt, sobald die Programmierarbeiten abgeschlossen sind.

Für Fragen aller Art im Zusammenhang mit dem Bayerischen Hilfsprogramm Grundfutterzukauf Dürre 2018 hat das Staatsministerium eine **eigene Mailadresse**

Futterzukauf.Duerre2018@stmelf.bayern.de

eingrichtet.

Das Staatsministerium behält sich vor, **im Rahmen der Fachaufsicht stichpunktartig Kontrollen** durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Diese können **auch Besuche vor Ort** bei den Bewilligungsstellen bzw. Empfängern der Zahlungen beinhalten.

Sonstige Bestimmungen

Das Bayerische Hilfsprogramm Grundfutterzukauf Dürre 2018 ist zeitlich begrenzt. Die Auszahlungen erfolgen noch in diesem Jahr.

Transparenzpflichten bei staatlichen Beihilfen

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind nach Nr. 3.7 des Agrarrahmens verpflichtet, für die von ihnen gewährten staatlichen Beihilfen bestimmte Informationen im Internet zu veröffentlichen. Von der Veröffentlichungspflicht umfasst sind der Name der Bewilligungsbehörde sowie der vollständige Wortlaut der Beihilferegelung einschließlich ihrer Durchführungsbestimmungen.

Die Beihilfe empfangenden Personen sind hierauf hinzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Georg Windisch
Ministerialdirigent